

Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/54)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 75 Abs. 1

¹⁾ Der Kantonsrat wählt

a) *Aufgehoben.*

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Staatskanzlei ist die Stabsstelle des Regierungsrates und gewährleistet die Verbindung zum Kantonsrat. Sie wird vom Staatsschreiber geleitet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [111.1.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.